

Abschließende Mitteilung
an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Prüfung

Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen im SGB II



20. April 2026

Geschäftszeichen: VI 3 - 0001615

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	5
1	Vorbemerkungen	7
1.1	Ausgangslage	7
1.2	Inhalt und Ablauf der Prüfung	8
2	Unzureichender zentraler Überblick über Vermittlungsvergütungen.....	9
3	Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausreichend sichergestellt.....	12
4	Teilnehmendenberichte nicht immer vorhanden	18
5	Wirkung des Instruments nicht analysiert.....	21

Abkürzungsverzeichnis

A

AVGS-MPAV *Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung*

B

BMAS *Bundesministerium für Arbeit und Soziales*
Bundesagentur *Bundesagentur für Arbeit*

C

CoSach *computerunterstützte Sachbearbeitung*

E

ERP *Enterprise Resource Planning*

I

IAB *Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung*

M

MabE *Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung und Aktivierung*

R

REZ *Regionales Einkaufszentrum*

S

SGB II *Zweites Buch Sozialgesetzbuch*
SGB III *Drittes Buch Sozialgesetzbuch*

0 Zusammenfassung

Vermittlungsvergütungen sind erfolgsbezogene Zahlungen an Maßnahmeträger, die dann anfallen, wenn es ihnen gelingt, Leistungsberechtigte in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln.

Der Bundesrechnungshof hat geprüft, wie ein Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung solche Vermittlungsvergütungen gewährt. Gegenstand der Prüfung waren Maßnahmen nach dem Vergaberecht (Vergabemaßnahmen). Insgesamt prüfte der Bundesrechnungshof 287 Fälle.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) der sich das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) angeschlossen hat, stellt er das Prüfungsergebnis wie folgt abschließend fest:

0.1

*Die Bundesagentur hatte keinen **Gesamtüberblick zur Anzahl und zum Finanzvolumen** von Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen. Zentrale IT-Verfahren wiesen diese Daten nicht aus. Beim geprüften Jobcenter belief sich das jährliche Finanzvolumen der Vermittlungsvergütungen auf über 1 Mio. Euro. Mangels zentraler Auswertungsmöglichkeiten führte das Jobcenter eigene Excel-Listen. Diese erwiesen sich als fehleranfällig und unvollständig.*

Ohne verlässliche Daten fehlen wesentliche Grundlagen für Haushaltsplanung, Mittelsteuerung und die Bewertung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Standortbezogene Einzellösungen der Jobcenter verursachen zusätzlichen Verwaltungsaufwand und erhöhen das Fehlerrisiko.

Der Bundesrechnungshof hat der Bundesagentur empfohlen, zentrale Auswertemöglichkeiten zu schaffen und damit Transparenz über Anzahl und Finanzvolumen der Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen herzustellen. (Textziffer 2)

0.2

*Die Zahlung einer Vermittlungsvergütung ist nur dann zulässig, wenn alle **Auszahlungs Voraussetzungen** vorliegen. Dazu zählt, dass das Handeln des Trägers ursächlich für die Aufnahme der Beschäftigung war. In 81,5 % der geprüften Fälle zahlte das Jobcenter eine Vermittlungsvergütung, ohne sich diese Voraussetzung nachweisen zu lassen.*

Der Bundesrechnungshof hat die Bundesagentur und das Jobcenter aufgefordert, diesen Nachweis künftig sicherzustellen. Zudem hat er der Bundesagentur empfohlen, die

Gewährung von Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen ausdrücklich in ihren Fachlichen Weisungen zu regeln.

Die Bundesagentur hat zugestimmt, dass die Auszahlung einer Vermittlungsvergütung die aktive Mitwirkung des Trägers voraussetze und eine entsprechende Klarstellung in der Fachlichen Weisung angekündigt. (Textziffer 3)

0.3

*Die Träger einer Maßnahme sind verpflichtet, dem Jobcenter nach Maßnahmeende unverzüglich **Berichte zu den Teilnehmenden** zu übermitteln. In einem Viertel der Fälle lagen dem Jobcenter keine Berichte vor.*

Fehlende Berichte schränken die Möglichkeit ein, Maßnahmeteilnahmen und -abbrüche systematisch auszuwerten und Leistungsberechtigte passgenau weiter zu betreuen. Der Bundesrechnungshof hat das Jobcenter aufgefordert, die Berichte konsequent einzufordern.

Die Bundesagentur teilt diese Einschätzung. Sie hat angekündigt, die Berichtspflichten in den Fachlichen Weisungen zu präzisieren und alle Jobcenter über ihre Regionaldirektionen zu sensibilisieren. Diese Maßnahmen können dazu beitragen, die Qualität und Verlässlichkeit von Trägerbeurteilungen künftig zu verbessern. (Textziffer 4)

0.4

*Das Jobcenter und die Bundesagentur hatten keinen umfassenden Überblick über **die Wirkungen und Fehlwirkungen von Vermittlungsvergütungen** bei Vergabemaßnahmen. Das Jobcenter wertete insbesondere nicht aus, wie lange vermittelte Beschäftigungsverhältnisse bestanden. Die Prüfung zeigte, dass Teilnehmende, die Helfertätigkeiten oder Ausbildungen aufnahmen, diese häufig nach kurzer Zeit wieder abbrachen.*

*Die Befunde deuten darauf hin, dass Vermittlungen nicht immer ausreichend an der individuellen Situation der Leistungsberechtigten ausgerichtet waren. Insbesondere bei Personen mit **multiplen** Vermittlungshemmnissen sollten bestehende Probleme vor einer Vermittlung systematisch analysiert und abgebaut werden.*

Der Bundesrechnungshof hat der Bundesagentur empfohlen, Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen zu evaluieren, um bundesweit belastbare Aussagen über Wirkungen und Fehlwirkungen zu erhalten. (Textziffer 5)

1 Vorbemerkungen

1.1 Ausgangslage

Jobcenter können die Teilnahme von Ausbildungsuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden und Arbeitslosen an Maßnahmen fördern, die ihre berufliche Eingliederung durch Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung unterstützen. Rechtsgrundlage für diese sogenannten Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i. V. m. § 45 Absatz 1 Nummer 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

Den Jobcentern stehen unterschiedliche Instrumente zur Verfügung, um diese Maßnahmen umzusetzen: Sie können den Förderberechtigten einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein für eine Maßnahme bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (AVGS-MPAV) aushändigen.¹ In diesem Fall wählen die Förderberechtigten den Träger oder Arbeitgeber selbst aus. Alternativ können Jobcenter einen Träger unter Anwendung des Vergaberechts mit der Durchführung einer entsprechenden Maßnahme beauftragen.² In diesem Fall weisen sie die Förderberechtigten der Maßnahme zu.

Die Vergütung des Trägers richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme.³ Ist diese darauf ausgerichtet, die Teilnehmenden in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln, erhält der Träger bei einem entsprechenden Vermittlungserfolg eine erfolgsbezogene Vergütung⁴ (Vermittlungsvergütung). Daneben erhalten die Träger eine teilnahme- bzw. maßnahmenbezogene Vergütung, mit der sie ihre Personal- und Sachkosten decken. Eine Pauschalierung ist möglich.

Die Bundesagentur hat für die Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung Fachliche Weisungen zu AVGS-MPAV⁵ erlassen, die Regelungen zu Vermittlungsvergütungen enthalten. Für Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen gibt es hingegen keine vergleichbaren Fachlichen Weisungen. Die Bundesagentur weist im Zusammenhang mit der Auszahlung von Vergütungen bei Vergabemaßnahmen lediglich darauf hin, dass bei Maßnahmekombinationen auch Vermittlungsvergütungen möglich sind und der

¹ Vgl. § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 i. V. m. § 45 Absatz 4 SGB III.

² Vgl. § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 i. V. m. § 45 Absatz 3 SGB III.

³ Vgl. § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 i. V. m. § 45 Absatz 6 Satz 1 SGB III.

⁴ Die Vergütung kann nach § 45 Absatz 6 Satz 1 SGB III aufwands- oder erfolgsbezogen oder als Kombination von aufwands- und erfolgsbezogenen Bestandteilen gestaltet sein. Wir bezeichnen die erfolgsbezogene Vergütung in der Folge als Vermittlungsvergütung.

⁵ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisung, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MabE) nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III, Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung – MPAV – nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III, Stand: 13. Januar 2022.

Vermittlungserfolg nachzuweisen ist.⁶ Konkrete Vorgaben oder Hinweise zu den Auszahlungsvoraussetzungen, zur Höhe der Vergütung oder zum Zahlungszeitpunkt gibt sie indes nicht.

1.2 Inhalt und Ablauf der Prüfung

Wir haben bei einem Jobcenter geprüft, wie es Träger von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für die Vermittlung von Leistungsberechtigten in versicherungspflichtige Beschäftigung vergütet. Gegenstand der Prüfung waren ausschließlich Vergabemaßnahmen.

Das in die Prüfung einbezogene Jobcenter übermittelte im Vorfeld der Erhebungen eine Liste mit 2 841 Fällen, in denen es 4 088 Raten in Höhe von jeweils 1 000 Euro als Vermittlungsvergütung gewährt hatte.⁷ Zudem legte es eine Übersicht der Vergabemaßnahmen vor, bei denen die Gewährung von Vermittlungsvergütungen vertraglich vorgesehen war. Dies betraf vier Maßnahmeträger. Der überwiegende Teil der Vermittlungsvergütungen (98 %; 2 782 Fälle) entfiel auf den Träger A. Auf die übrigen drei Träger B, C und D entfielen zusammen 59 Fälle.

Auf Grundlage der übermittelten Listen sowie einer eigenen Auswertung im IT-Fachverfahren CoSach prüften wir insgesamt 287 Fälle mit Vermittlungsvergütungen. Davon entfielen 238 Fälle auf den Träger A und 49 Fälle auf die Träger B, C und D. Ergänzend nahmen wir Einsicht in Vergabe- und Vertragsunterlagen, in die E-Akte sowie in weitere IT-Fachverfahren und führten Gespräche mit den zuständigen Fach- und Führungskräften. Die Erhebungen fanden im 1. Quartal 2023 statt.

Die Bundesagentur hat zu unseren Feststellungen Stellung genommen. Das BMAS hat sich dieser Stellungnahme angeschlossen. Sie ist in der vorliegenden Abschließenden Prüfungsmitteilung berücksichtigt.

⁶ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisung, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MabE) nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III, Maßnahmen bei einem Träger (MAT), Anlage 1 zur Weisung, Teil B, Nr. 4.3.2 Maßnahmekosten für Vergabemaßnahmen, Seite 15, Stand: 13. Januar 2022.

⁷ Die erste Rate der Vermittlungsvergütung i. H. v. 1 000 Euro erhalten die Träger nach einer sechswöchigen durchgehenden Beschäftigungsdauer, die zweite Rate nach einer Beschäftigungsdauer von mindestens sechs Monaten.

2 Unzureichender zentraler Überblick über Vermittlungsvergütungen

Sachverhalt

Die Bundesagentur wies weder die Anzahl noch das Finanzvolumen bewilligter Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen aus. Ausgewiesen wurden nur die Ausgaben für Vermittlungsvergütungen an private Arbeitsvermittler (AVGS-MPAV), die sich über Vermittlungsgutscheine finanzierten. Die Bundesagentur konnte Anzahl und Höhe geleisteter Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen auch nicht anderweitig zentral auswerten, z. B. über die Bewirtschaftungsübersicht oder die IT-Fachverfahren CoSach und ERP.

Das Jobcenter erklärte, dass im IT-Fachverfahren CoSach eine Erfassung von Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen zwar grundsätzlich möglich sei. Diese lasse sich aber nicht auslesen, da eine entsprechende Suchfunktion fehle. Über das IT-Fachverfahren ERP ließen sich die Vermittlungsvergütungen ebenfalls nicht auslesen, da es keine entsprechende Finanzposition gebe.

Das Jobcenter entwickelte daher eigene Excel-Listen zur Erfassung der Vermittlungsvergütungen. Diese wurden von Mitarbeitenden gepflegt und befüllt. Das Jobcenter erklärte, dass eine eigene Finanzposition für die Vermittlungsvergütungen in ERP und eine entsprechende Suchfunktion in CoSach wünschenswert wären.

Wir stellten fest, dass die Eintragungen in den Listen fehlerhaft waren. So enthielten sie unter anderem Teilnehmende und Maßnahmen, die sich in den IT-Systemen des Jobcenters nicht wiederfanden. Auch fehlten häufig wesentliche Angaben, etwa zur Höhe der gezahlten Raten, zu den Teilnehmenden oder zu Rechnungsdaten.

Das Jobcenter hatte für 2 841 Leistungsberechtigte insgesamt 4 088 Raten von jeweils 1 000 Euro als Vermittlungsvergütung gewährt. Das Finanzvolumen belief sich auf 4,1 Mio. Euro und damit über 1 Mio. Euro jährlich. In 175 Fällen gewährte das Jobcenter für einzelne Leistungsberechtigte mindestens zwei Vermittlungsvergütungen für unterschiedliche Arbeitsaufnahmen.

Würdigung

Die Bundesagentur hat keinen Überblick über Anzahl und Finanzvolumen der von den Jobcentern gewährten Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen. Folglich

kann sie nicht einschätzen, wie viel Jobcenter bundesweit für dieses Instrument ausgeben.

Wir haben bei nur einem Jobcenter Ausgaben von über einer Million Euro pro Jahr festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass auch weitere Jobcenter Vermittlungsvergütungen nutzen und bundesweit erhebliche Ausgaben anfallen.

Ein Überblick über Höhe und Anzahl der Vermittlungsvergütungen ist Voraussetzung für eine sachgerechte Haushaltsplanung und eine geordnete Mittelbewirtschaftung. Er bildet zudem die Grundlage für eine Analyse des Verhältnisses von Kosten und Nutzen des Instruments.

Ohne zentrale Auswertungsmöglichkeiten ist es den Jobcentern erschwert, die Ausgaben für Vermittlungsvergütungen bei der Budgetplanung für die Folgejahre angemessen zu berücksichtigen. Es ist nicht davon auszugehen, dass alle Jobcenter hierfür eigene Auswertungsmöglichkeiten eingerichtet haben. Individuelle Auswertungen haben zudem Nachteile. Sie binden Personalressourcen, verursachen vermeidbaren Verwaltungsaufwand und sind fehleranfällig.

Empfehlungen

Wir haben der Bundesagentur empfohlen, Transparenz über die Höhe der Ausgaben und die Anzahl der Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen zu schaffen. Hierfür sollten zentrale Erfassungs- und Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Bundesagentur sollte das IT-Fachverfahren CoSach oder dessen Nachfolgelösung dafür so weiterentwickeln, dass sich die Anzahl und das Finanzvolumen von Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen vollständig auslesen lassen.

Alternativ haben wir der Bundesagentur nahegelegt, den Vorschlag des Jobcenters zu prüfen, eine Auswertungsfunktion im IT-Fachverfahren ERP einzurichten.

Stellungnahme

Die Bundesagentur hat zugestimmt, dass sie Anzahl und Ausgaben für Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen nicht zentral auswerten könne. Sie teile jedoch nicht unsere Einschätzung, dass die vorhandenen technischen Funktionalitäten zu einer korrekten und aussagefähigen Fallbearbeitung und Nutzung nicht ausreichend seien. Einen zwingenden Bedarf für zentrale Auswertungen sehe sie nicht.

Vergabemaßnahmen im Rechtskreis des SGB II seien seit Juni 2024 grundsätzlich im IT-Fachverfahren CoSach zu erfassen. In der vorgegebenen Förderart biete CoSach

bereits seit 2014 die Möglichkeit, erfolgsbezogene Vermittlungsvergütungen als Vergütungskomponente zu erfassen.

Eine zentrale Auswertung der Anzahl ausgezahlter Vermittlungsvergütungen stehe aktuell nicht zur Verfügung. Konkrete Anfragen oder Hinweise auf ein entsprechendes Erkenntnisinteresse lägen bislang nicht vor. Bei der Überführung von CoSach in ein Nachfolgesystem könne sie prüfen, ob und in welchem Umfang Optimierungsmöglichkeiten einfließen könnten. Eine Zeitschiene könne sie nicht in Aussicht stellen.

Über das Finanzsystem ERP ließen sich Ausgaben für Maßnahmen bei einem Träger sowie eingegangene Bindungen auswerten. Die Aufgabe, Transparenz zur Wirksamkeit von Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen herzustellen, gehöre jedoch nicht in den nachgelagerten Finanzprozess von ERP. Das Finanzsystem sei hierfür nicht ausgelegt. Zwar könnten Jobcenter feste Verwendungszwecke nutzen. Die Zahlungsbelege seien jedoch nicht differenziert genug, um eine eindeutige Auswertung zu machen. Die meisten Jobcenter nutzen daher eigene standortbezogene Excel-Lösungen.

Abschließende Würdigung

Aus den Ausführungen der Bundesagentur ergibt sich, dass die meisten Jobcenter standortbezogene Excel-Lösungen verwenden, um ihre Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen zu überblicken. Bundesweit ist von Ausgaben von mehreren Millionen Euro pro Jahr auszugehen. Dass die Bundesagentur keinen Überblick über die Anzahl der Vergütungen und die damit verbundenen Ausgaben hat, bewerten wir kritisch.

Wir haben nicht bestritten, dass sich Vermittlungsvergütungen in CoSach erfassen lassen. Die Jobcenter sind hierzu aber nicht verpflichtet. Das geprüfte Jobcenter nutzte diese Möglichkeit nicht. Vielmehr erklärte es, dass sich entsprechende Eingaben mangels Suchfunktion nicht auswerten ließen. Deshalb wick es auf eine selbst entwickelte Excel-Lösung aus.

Für die direkte Auszahlung der Vermittlungsvergütungen über das IT-Fachverfahren ERP war eine Erfassung in CoSach nicht erforderlich. Vermutlich auch aus diesem Grund verzichtete das Jobcenter auf eine entsprechende Eingabe. Die Erfassung von Vergabemaßnahmen in der vorgegebenen Förderart konnte so lediglich zur einheitlichen Anlage und Auffindbarkeit von Vergabemaßnahmen, nicht aber zum Auffinden von Vermittlungsvergütungen genutzt werden.

Wir bekräftigen unsere Empfehlung, die Eingabe der Vermittlungsvergütungen in CoSach oder im Nachfolgeverfahren per Weisung verbindlich vorzugeben. Nur so lassen sich Auszahlungen für Dritte besser nachvollziehen. Eine bloße Prüfung, ob eine systemunterstützte Auswertung im IT-Nachfolgeverfahren von CoSach möglich ist,

halten wir nicht für ausreichend. Wir fordern sie daher erneut auf, Transparenz über die Ausgaben für Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen zu schaffen.

3 **Auszahlungsvoraussetzungen nicht ausreichend sichergestellt**

Ausgangslage

Die Zahlung der Vergütung bei Vergabemaßnahmen setzt voraus, dass die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen. Der Träger muss diese nachweisen oder zumindest glaubhaft machen.

Der Träger erhält eine erfolgsbezogene Vermittlungsvergütung nur, wenn

- ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zustande kommt,
- das Beschäftigungsverhältnis nicht von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist und
- das Beschäftigungsverhältnis nicht bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war.⁸

§ 45 Absatz 6 Sätze 3 bis 5 SGB III regeln die Höhe und den Zeitpunkt der Auszahlung von Vermittlungsvergütungen an Träger der privaten Arbeitsvermittlung, die eine ausschließlich erfolgsbezogene vergütete Arbeitsvermittlung anbieten.⁹ Für Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen sind Höhe und Zeitpunkt der Zahlung hingegen gesetzlich nicht geregelt. Diese sind in den Vergabeunterlagen festzulegen, ebenso die Modalitäten der Vergütung, etwa als aufwands- oder erfolgsbezogene Vergütung oder als Pauschale.

Die Bundesagentur verlangt in ihren Fachlichen Weisungen bei einer Förderung mit einem Vermittlungsgutschein bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung, die auf eine Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung abzielt und eine

⁸ Vgl. § 45 Absatz 6 Satz 6 SGB III.

⁹ Vgl. § 16 Absatz 1 i. V. m. § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 SGB III.

erfolgsbezogene Vermittlungsvergütung vorsieht, die Vorlage einer sogenannten Beschäftigungsbestätigung. Diese dient als Nachweis der Auszahlungsvoraussetzungen.¹⁰

Mit der Beschäftigungsbestätigung bestätigt der Arbeitgeber sowohl die Aufnahme der Beschäftigung als auch, dass das Handeln des Trägers für die Vermittlung ursächlich war.¹¹ Auch bei Maßnahmenkombinationen ist die Beschäftigungsbestätigung Voraussetzung für die Auszahlung einer Vermittlungsvergütung (vgl. Textziffer 1.1).

Wir haben das BMAS und die Bundesagentur gefragt, ob für die Auszahlung von Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen ausnahmslos Beschäftigungsbestätigungen erforderlich seien. Das BMAS erklärte, dass bei Vergabemaßnahmen mit erfolgsbezogenen Vergütungselementen sowohl die Erforderlichkeit als auch die Art des zu erbringenden Nachweises im Vergabeverfahren festgelegt werde.

Seien Vermittlungsvergütungen vorgesehen, werde im Normalfall auf die zentral von der Bundesagentur bereitgestellten Antragsvordrucke verwiesen; hierzu zähle auch die Beschäftigungsbestätigung. Die Bundesagentur hatte uns mit Schreiben vom 2. November 2021 vorab mitgeteilt, dass die Beschäftigungsbestätigung von Trägern und privaten Arbeitsvermittlern immer eingereicht werden müsse. Nur im Ausnahmefall könnten Träger die Vermittlungsprämie auch ohne Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers erhalten. In diesem Fall müsse der Leistungsberechtigte die Vermittlung schriftlich bestätigen.

Sachverhalt

Das in die Prüfung einbezogene Jobcenter zahlte Vermittlungsvergütungen an vier Maßnahmeträger. Mit den Trägern B, C und D schloss es die Verträge über das regionale Einkaufszentrum (REZ). Mit dem Träger A schloss das Jobcenter den Vertrag selbst. Die Vergabeunterlagen sahen neben einer monatlichen Teilnehmendenpauschale eine zusätzliche Vergütung bei Beschäftigungsaufnahme vor. Eine erste Rate von 1 000 Euro zahlte das Jobcenter nach sechs Wochen ununterbrochener Beschäftigung, die zweite Rate von 1 000 Euro nach mindestens sechs Monaten. Die Verträge mit dem Träger A wichen zum Teil von den über das REZ geschlossenen Verträge ab.

Zur Auszahlung der Vermittlungsvergütung war mit den Trägern Folgendes vereinbart:

¹⁰ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisung, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MabE) nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III, Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (MPAV) nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB III, Nr. 2.6 Beantragung der Vergütung, Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung, Seite 7, Stand: 13. Januar 2022.

¹¹ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisung, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MabE) nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III, Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (MPAV) nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB III, Nr. 2.7.2 erfolgreiche Vermittlung, Seite 7 und 8, Stand: 13. Januar 2022.

- Beim Träger A regelte die Leistungsbeschreibung die Auszahlung einer sogenannten „Integrationsprämie“. Diese erhielt der Träger, wenn Teilnehmende während der Maßnahme oder bis zu einem Monat nach deren Ende eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnahmen. Die Prämie wurde in zwei Raten analog den Bestimmungen zum Vermittlungsgutschein (§ 45 Absatz 6 SGB III) gewährt. Die konkrete Abwicklung wurde aus Praktikabilitätsgründen nach Zuschlagserteilung mit dem Bedarfsträger abgestimmt. Die Maßnahmenverträge selbst enthielten hierzu keine Regelungen.
- Bei den Trägern B, C und D regelten die Leistungsbeschreibungen die Vermittlungsvergütung eindeutig. Danach lag eine Vermittlung vor, wenn der Träger Teilnehmende und Arbeitgeber zusammenführte und daraus ein Arbeitsvertrag folgte. Dies galt auch bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen betrieblichen Ausbildung oder Umschulung. Die Verträge regelten außerdem den Zeitpunkt der Auszahlung der beiden Raten.

Die Vergabeunterlagen der Träger B, C und D verlangten als Nachweis eine Beschäftigungsbestätigung auf dem Vordruck der Bundesagentur.

In dem Vertrag mit dem Träger A war eine solche Beschäftigungsbestätigung nicht vorgesehen. Stattdessen nutzte das Jobcenter einen vom Träger A selbst entwickelten Vordruck. Mit diesem bestätigte der Arbeitgeber lediglich, dass ein Beschäftigungsverhältnis zustande gekommen war, nicht jedoch die Ursächlichkeit des Trägerhandelns.

Das Jobcenter begründete die unterschiedlichen Verfahrensweisen mit einer unbürokratischen Abwicklung der Vermittlungsvergütungen. Zudem verwies es auf das hohe Finanzvolumen und auf die langjährige Zusammenarbeit seit Gründung des Jobcenters.

In 287 geprüften Fällen hatte das Jobcenter Vermittlungsvergütungen an die Träger gewährt. In allen diesen Fällen hatten die Teilnehmenden eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen. In sechs Fällen (2,1 %) waren die Beschäftigungsverhältnisse jedoch von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt oder die Teilnehmenden waren bei einem früheren Arbeitgeber beschäftigt.¹² Alle Fälle betrafen den Träger A.

In 161 von 287 Fällen (56,1 %) ließ sich aus der Dokumentation nicht zweifelsfrei entnehmen, ob das Handeln des Trägers für die Integration ursächlich war. Auch diese Fälle entfielen ausschließlich auf den Träger A.

In 58 von 287 Fällen (20,2 %) lag keine Beschäftigungsbestätigung vor. Auch diese Fälle betrafen ausschließlich den Träger A. Der Träger hatte Stellengesuche der Teilnehmenden in einer Zeitung veröffentlicht. Diese Zeitung gaben der Träger A und das

¹² Vier Fälle, in denen die Beschäftigungsverhältnisse auf weniger als drei Monate begrenzt waren. Zwei Fälle, in denen die Beschäftigung bei einem früheren Arbeitgeber zustande kam, bei dem die Teilnehmenden während der letzten vier Jahre vor Beschäftigungsaufnahme mindestens drei Monate tätig waren.

Jobcenter gemeinsam heraus. Nahmen Teilnehmende, deren Stellengesuche dort veröffentlicht waren, eine Beschäftigung auf, verzichtete das Jobcenter in der Regel auf eine Beschäftigungsbestätigung oder anderweitige Nachweise. Nur in vier Fällen bestätigten die Teilnehmenden ersatzweise die Aufnahme einer Beschäftigung und die Ursächlichkeit des Trägerhandelns.

In weiteren 180 Fällen lagen zwar Beschäftigungsbestätigungen des Trägers A vor; diese bestätigten jedoch in keinem Fall die Ursächlichkeit seines Handelns. Insgesamt war damit in 234 von 287 Fällen¹³ (81,5 %) nicht erkennbar, ob das Handeln des Trägers ursächlich für die Aufnahme der Beschäftigung war.

Bei den 49 Fällen der Träger B, C und D bestätigten die Beschäftigungsbestätigungen in 35 Fällen alle für die Zahlung erforderlichen Angaben. In den restlichen 14 Fällen bestätigten die Teilnehmenden ersatzweise die Aufnahme der Beschäftigung und die Ursächlichkeit des Trägerhandelns. Die weiteren Vergütungsvoraussetzungen lagen in der überwiegenden Zahl der geprüften Fälle vor.

Würdigung

In 81,5 % der geprüften Fälle zahlte das Jobcenter eine Vermittlungsvergütung, ohne dass die Voraussetzungen hierfür vorlagen oder das Jobcenter sich diese nachweisen ließ. Dies betraf ausschließlich Fälle des Trägers A. Dabei zeigte sich, dass bei einer Integration von Teilnehmenden in Beschäftigung nicht in jedem Fall eine Beschäftigungsbestätigung vorzulegen war.

Einen entsprechenden Nachweis musste der Träger in der Regel nur dann einreichen, wenn er die Stellengesuche nicht zuvor in einer Zeitung veröffentlicht hatte. Eine solche Veröffentlichung ersetzt jedoch nicht den Nachweis, dass die Beschäftigung tatsächlich durch Trägerhandeln zustande gekommen ist. Denn das Beschäftigungsverhältnis kann auch anderweitig zustande gekommen sein, etwa durch einen Vermittlungsvorschlag des Jobcenters oder durch Eigeninitiative des Leistungsberechtigten. Eine Vermittlungstätigkeit des Trägers kann in diesen Fällen nicht vorausgesetzt werden.

Dies gilt ebenso für die vom Träger verwendeten Beschäftigungsbestätigungen, in denen der Arbeitgeber die Ursächlichkeit des Trägerhandelns nicht bestätigen musste. Bereits die Vertragsgestaltung mit dem Träger A sah insoweit Erleichterungen vor, die den anderen Trägern nicht zugutekamen.

¹³ 180 Fälle ohne Bestätigung des Trägerhandelns in den vorliegenden Beschäftigungsbestätigungen + 58 Fälle ohne Beschäftigungsbestätigung - 4 Fälle mit ersatzweiser Bestätigung des Trägerhandelns durch die Teilnehmenden = 234 Fälle.

Ungeachtet dessen erhielt der Träger für jeden Teilnehmenden, der eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnahm, eine Vermittlungsvergütung. Damit wich das Jobcenter in der praktischen Handhabung von den Maßstäben ab, die es gegenüber anderen Trägern anlegte.

Hierdurch entstand der Eindruck einer ungerechtfertigten Bevorzugung des Trägers A, die möglicherweise mit der langjährigen Zusammenarbeit mit dem Jobcenter zusammenhing. Anders als bei den übrigen Trägern, deren Verträge das REZ geschlossen hatte, hatte das Jobcenter den Vertrag mit dem Träger A selbst abgeschlossen und diesen abweichend von den Vorgaben der Fachlichen Weisung gestaltet.

Nach Auskunft der Bundesagentur ist bei jeder erfolgsbezogenen Vermittlungsvergütung die Vorlage einer Beschäftigungsbestätigung erforderlich, in der der Arbeitgeber auch die Ursächlichkeit des Trägerhandelns für die Beschäftigungsaufnahme bestätigt. Auch das BMAS geht davon aus, dass bei erfolgsbezogenen Vergütungselementen im Vergabeverfahren sowohl deren Erforderlichkeit nachzuweisen als auch Art und Umfang der zu erbringenden Nachweise festzulegen sind.

Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur enthalten jedoch keine ausdrückliche Regelung für Vermittlungsvergütungen bei allen Vergabemaßnahmen. Vielmehr sehen sie die Notwendigkeit der Beschäftigungsbestätigung ausdrücklich nur bei Maßnahmenkombinationen vor. Damit sind Missverständnisse, welche Auszahlungsvoraussetzungen für Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen gelten, unterschiedliche Verfahrensweisen der Jobcenter und sachfremde Erwägungen, wie sie im vorliegenden Fall erkennbar wurden, nicht auszuschließen.

Die Leistungsbeschreibung des Trägers A war unklar formuliert. Anders als die Vergabeunterlagen der übrigen Träger enthielt sie keine eindeutige Aussage dazu, dass es sich bei der Vermittlungsvergütung um eine erfolgsbezogene Vergütung handelt. Nach dem Wortlaut in der Leistungsbeschreibung war die Vergütung lediglich abhängig von einer Beschäftigungsaufnahme, ohne die Ursächlichkeit des Trägerhandelns für diese ausdrücklich zu erwähnen.

Dass es sich dennoch um eine erfolgsbezogene Vergütung handelte, ergab sich aus der weiteren Vertragsgestaltung sowie aus der Gesetzessystematik. So verwies die Leistungsbeschreibung auf die analoge Anwendung der Verfahrensweise zu AVGS-MPAV. Weiterhin erhielt der Träger unabhängig davon auch eine aufwandsbezogene Vergütung für Teilnehmende, die keine Beschäftigung aufnahmen.

Gilt es darüber hinaus eine zusätzliche Vergütung zu erhalten, sieht § 45 SGB III dafür die erfolgsbezogene Vergütung vor. Unter Erfolg ist nach dem allgemeinen Wortsinn das positive Ergebnis von Bemühungen und damit die Ursache eines Handelns zu verstehen. Daraus folgt, dass die Ursächlichkeit des Trägerhandelns für die

Beschäftigungsaufnahme gegeben und nachgewiesen sein muss, um diese zusätzliche Vergütung zu erhalten.

Diese Voraussetzung dient auch dazu, Mitnahmeeffekte zu vermeiden und Zahlungen auszuschließen, wenn eine Beschäftigung nicht durch den Träger, sondern durch Eigeninitiative der Leistungsberechtigten oder durch eine Vermittlung durch das Jobcenter zustande gekommen ist.

Empfehlungen

Wir haben die Bundesagentur und das Jobcenter aufgefordert dafür Sorge zu tragen, dass das Jobcenter künftig in jedem Fall vor der Auszahlung von erfolgsbezogenen Vermittlungsvergütungen sicherstellt, dass die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen. Dazu zählt insbesondere auch der Nachweis, dass das Trägerhandeln für die Vermittlung ursächlich war. Dem Jobcenter haben wir nahegelegt, eine Beschäftigungsbestätigung entsprechend dem Vordruck der Bundesagentur einzufordern.

Darüber hinaus haben wir dem Jobcenter empfohlen, die Pflicht zur Vorlage von entsprechenden Nachweisen ausdrücklich im Vertrag mit dem Träger A zu verankern und die Sonderbehandlung dieses Trägers künftig zu vermeiden. Für zukünftige Vertragsabschlüsse sollte das Jobcenter überdies das REZ einbinden, um für alle Träger eine vergleichbare und möglichst einheitliche Vertragsgestaltung sicherzustellen.

Der Bundesagentur haben wir empfohlen, die Gewährung von Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen in ihren Fachlichen Weisungen ausdrücklich zu regeln.

Stellungnahme

Die Bundesagentur hat zugestimmt, dass die Auszahlung einer Vermittlungsvergütung die aktive Mitwirkung des Trägers am Vermittlungsprozess voraussetze. Als Nachweis für die tatsächliche Vermittlungstätigkeit diene die Beschäftigungsbestätigung. Eine ausdrückliche Klarstellung, dass für die Gewährung einer Vermittlungsvergütung der Träger tatsächlich vermitteln muss, sei aktuell in den Fachlichen Weisungen nicht enthalten. Eine entsprechende Ergänzung sei aber bei der laufenden Aktualisierung der Fachlichen Weisung vorgesehen.

Die Notwendigkeit einer Beschäftigungsbestätigung als zahlungsbegründende Unterlage sei bereits in den Fachlichen Weisungen zu Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung und Aktivierung (MabE) geregelt. Dieses Verfahren funktioniere grundsätzlich, wie die Befunde zu den Maßnahmen der Träger B bis D zeigten. Die Nutzung der zentral entwickelten Leistungsbeschreibungen und Formulare werde den Jobcentern in

gemeinsamer Einrichtung empfohlen; aufgrund der Vertragsfreiheit könnten sie jedoch abweichende Regelungen in den Leistungsbeschreibungen vorsehen.

Vor diesem Hintergrund sei es zulässig, dass die vertraglichen Regelungen des Trägers A erfolgsbezogene Vergütungsbestandteile enthielten, die keine aktiven Vermittlungsaktivitäten vorsahen. In diesen Fällen sei eine Beschäftigungsbestätigung nicht erforderlich gewesen. Die Verantwortung für eine rechtskonforme Ausgestaltung und Umsetzung trage bei diesen dezentral entwickelten Vergabemaßnahmen die Geschäftsführung des Jobcenters.

Insofern teile die Bundesagentur unsere Feststellung einer Sonderbehandlung des Trägers A nicht. Unabhängig davon empfehle sie den Jobcentern, sich bei der Vertragsgestaltung an den einheitlichen Regelungen der Standardprodukte zu orientieren. Vor diesem Hintergrund begrüße die Bundesagentur, dass die kritisierte Maßnahme nach Vertragsende zum 31. März 2025 endete.

Abschließende Würdigung

Wir begrüßen, dass die Bundesagentur in ihren Fachlichen Weisungen zu MabE klarstellen möchte, dass für die Gewährung einer Vermittlungsvergütung der Träger tatsächlich vermitteln muss. Mit dieser Klarstellung kann sie künftig vermeiden, dass Träger bei Vergabemaßnahmen Vergütungen ohne Vermittlungshandeln erhalten.

Auch begrüßen wir, dass das Jobcenter von Maßnahmen Abstand genommen hat, bei denen es auf die Vorlage einer Beschäftigungsbestätigung verzichtete. Wir gehen davon aus, dass das Jobcenter künftig keine vergleichbaren Regelungen zu Vermittlungsvergütungen in die Leistungsbeschreibungen von Verträgen mehr aufnehmen wird.

4 Teilnehmendenberichte nicht immer vorhanden

Ausgangslage

Nach § 61 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SGB II ist der Träger einer Maßnahme nach Maßnahmeende verpflichtet, dem Jobcenter unverzüglich eine Beurteilung der

Teilnehmenden zu übermitteln. Das Gesetz schreibt hierfür keine Schriftform vor. Die Träger haben jedoch die vom Jobcenter vorgegebenen Formate und Verfahren zu beachten.¹⁴

Das Jobcenter regelte Inhalt, Umfang und Häufigkeit der Berichte in den Leistungsbeschreibungen als Bestandteil der Verträge mit den vier Trägern. Diese verpflichteten sich, spätestens vier bis acht Wochen nach Ende der Maßnahmen Abschlussberichte an die Integrationsfachkräfte zu übermitteln. Die Berichte sollten unter anderem folgende Informationen enthalten:

- Fehlzeiten und Unterbrechungen,
- mögliche Gefährdung des erfolgreichen Abschlusses der Maßnahme,
- Bewerbungsaktivitäten,
- Engagement im Laufe der Maßnahme (Wahrnehmung der Termine),
- weitere Handlungsempfehlungen (z. B. Qualifikationen),
- Ausübung/Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und Höhe etwaiger Einkünfte sowie
- Umstände der Beendigung der Maßnahme (beispielsweise Abbruch).

Die Informationen dienten als Grundlage für die weitere Integrationsstrategie.

Sachverhalt

In 71 von 287 Fällen (24,7 %) lagen dem Jobcenter keine Abschlussberichte vor. Während die Träger B und D in allen geprüften Fällen Berichte übermittelten, entfielen 66 der 71 fehlenden Berichte (93 %) auf den Träger A und fünf auf den Träger C (7 %). Es war nicht erkennbar, weshalb die Berichte insbesondere beim Träger A fehlten.

Die vertragliche Pflicht, die Berichte spätestens nach acht Wochen vorzulegen, hielt der Träger A nicht ein. Das Jobcenter forderte die Berichte nicht nach.

Lagen Berichte vor, entsprachen sie inhaltlich und im Umfang den vertraglichen Vorgaben. Sie enthielten u. a. Angaben zu Fehlzeiten, Bewerbungsaktivitäten, zum Engagement der Teilnehmenden sowie zu Handlungsempfehlungen des Trägers.

Würdigung

Bei der Erstellung und Vorlage der Abschlussberichte besteht Verbesserungsbedarf. Es ist nicht sachgerecht, dass in einem Viertel der Fälle die Abschlussberichte fehlten. Da über 90 % dieser Fälle auf den Träger A entfielen und das Jobcenter die Berichte nicht einforderte, deutet auch dies auf eine Sonderbehandlung dieses Trägers hin.

¹⁴ Vgl. § 61 Absatz 2 Satz 3 SGB II.

Die Jobcenter können ihre Leistungsberechtigten passgenauer betreuen, wenn sie die Maßnahmenteilnahmen sowie -abbrüche anhand von Teilnehmendenberichten auswerten können. Sie erhalten Informationen zu Vermittlungshemmnissen, zu neu erlangten Kenntnissen und Fertigkeiten sowie zu verminderten Problemlagen und zum Sozialverhalten. Diese Angaben unterstützen die weitere Eingliederungsstrategie, insbesondere bei einer gescheiterten Integration oder einem Maßnahmeabbruch.

Empfehlungen

Wir haben das Jobcenter aufgefordert, künftig in jedem Fall die Teilnehmendenberichte von den Trägern einzufordern. Es sollte zudem darauf achten, den Träger A diesbezüglich nicht anders zu behandeln als andere Träger.

Stellungnahme

Die Bundesagentur hat unsere Würdigung und Empfehlungen geteilt. Sie hat erklärt, Trägerbeurteilungen seien ein wesentliches Instrument für einen zielgerichteten Integrationsfortschritt. Maßgeblich für die Berichtspflichten seien die Festlegungen in den Leistungsbeschreibungen zu Vergabemaßnahmen, die sich an den gesetzlichen Mindestanforderungen nach § 61 SGB II orientierten. Diese sähen die Übermittlung teilnahmebezogener Berichte regelmäßig vor.

Die fehlende Nachhaltung der Berichte habe das betrachtete Jobcenter mit einer fehlerhaften operativen Umsetzung und optimierungsbedürftigen Prozessen begründet. Das Jobcenter habe zugesagt, die internen Prozesse zur Nachhaltung der Berichtspflichten weiterzuentwickeln. Die zuständige Regionaldirektion werde diesen Prozess nachhalten und begleiten, die Jobcenter zu Risiken sensibilisieren und auf Ansatzpunkte zur Qualitätsverbesserung hinweisen.

Bei der laufenden Überarbeitung der Fachlichen Weisungen seien u. a. Ausführungen zu den Berichtspflichten der Träger und zum Umgang mit fehlenden oder qualitativ nicht aussagefähigen Berichten vorgesehen. Auch die Ausführungen zur Verantwortung der Geschäftsführungen im MabE-Kontext beabsichtige die Bundesagentur zu schärfen. Die Erkenntnisse aus dieser Prüfung wolle die Bundesagentur inhaltlich berücksichtigen.

Die Bundesagentur nehme unsere Feststellungen zum Anlass, alle Jobcenter über die Regionaldirektionen über diese Thematik zu informieren, zu sensibilisieren und entsprechende Empfehlungen auszusprechen.

Abschließende Würdigung

Die von der Bundesagentur angekündigten Änderungen der Fachlichen Weisungen zur qualitativen und quantitativen Verbesserung von Trägerbeurteilungen begrüßen wir. Wir halten es zudem für zielführend, Regionaldirektionen und Geschäftsführungen der Jobcenter stärker in die ordnungsgemäße Umsetzung von Vergabemaßnahmen mit Vermittlungsvergütungen einzubinden.

Zudem sehen wir es als hilfreich an, wenn die zuständige Regionaldirektion das Jobcenter unterstützt, seine internen Prozesse zur Nachhaltung der Berichtspflichten weiterzuentwickeln. Der Ansatz der Bundesagentur, die Jobcenter überregional zu informieren, zu sensibilisieren und entsprechende Empfehlungen auszusprechen, ist geeignet, die Bearbeitungsqualität insgesamt zu verbessern.

5 Wirkung des Instruments nicht analysiert

Ausgangslage

Ob Eingliederungsinstrumente wirkten, bewerteten die Jobcenter bis zur Bürgergeldreform im Jahr 2023 nach Abschluss eines jeden Haushaltsjahres in einer Eingliederungsbilanz.¹⁵ Diese zeigte neben den aufgewendeten Mitteln und dem geförderten Personenkreis auch auf, in welchem Umfang Eingliederungsinstrumente dazu beitrugen, Arbeitslosigkeit zu beenden. Die Bundesagentur erfasste dazu, wie viele Leistungsbe-rechtigte nach einer Maßnahme sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren.¹⁶ Seit dem 1. Januar 2023 ist die gesetzliche Pflicht zur Erstellung einer Eingliederungsbilanz entfallen.

Die Bundesagentur hat für AVGS-MPAV Vermittlungsvergütungen für eine Vermittlung in eine Berufsausbildung (Ausbildungsvermittlung) ausgeschlossen. § 45 Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 SGB III sieht nur die Vergütung für die Arbeitsvermittlung vor.¹⁷

¹⁵ Vgl. § 54 SGB II a. F. i. V. m. § 11 SGB III a. F.

¹⁶ Vgl. Bundesagentur für Arbeit, Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz nach § 54 SGB II: Die Eingliederungsquote als aussagekräftigerer Wirkungsindikator weist den Zustand „in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahmeende“ nach, und liefert somit einen wichtigen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung. Sie sagt aus, zu welchem Anteil Maßnahmeabsolventen in angemessener Zeit im Anschluss an die Maßnahme eine Beschäftigung aufgenommen haben.

¹⁷ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Weisung, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MaBE) nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III, Maßnahmen bei einem Träger der privaten Arbeitsvermittlung (MPAV) nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB III, Nr. 2.1 Förderfähiger Personenkreis, Seite 3, Stand: 13. Januar 2022.

Sachverhalt

Das Jobcenter führte die Eingliederungsbilanz ab 2023 nicht fort. Nach eigenen Angaben erzielte es in den Jahren 2020 bis 2024 bei 14 823 Teilnehmenden an Maßnahmen mit möglicher Vermittlungsvergütung 2 841 Integrationen. Wie lange die Beschäftigungsverhältnisse bestanden und welche weiteren Wirkungen oder Fehlwirkungen das Instrument hatte, wertete das Jobcenter nicht aus.

Um Aussagen zur Wirkung treffen zu können, untersuchten wir für die geprüften 287 Fälle die Beschäftigungsaufnahmen während und nach der Maßnahmeteilnahme und ob die Beschäftigungen zum Zeitpunkt der Erhebungen noch fortbestanden oder wieder beendet waren. In allen 287 Fällen hatten die Teilnehmenden eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen. Zum Zeitpunkt unserer Erhebungen befanden sich noch 119 Teilnehmende in Arbeit (41,5 %); die Maßnahmen endeten mindestens sechs Monate zuvor. Die Beschäftigungsverhältnisse bestanden demnach mindestens ein halbes Jahr.

In 146 Fällen (50,9 %) waren die Arbeitsverhältnisse zum Zeitpunkt der Erhebungen wieder beendet. In 22 Fällen (7,6 %) war nicht feststellbar, ob die Beschäftigungsverhältnisse noch fortbestanden. In diesen Fällen waren die Leistungsberechtigten entweder verzogen oder nicht mehr im Leistungsbezug.

In 178 Fällen (62 %) nahmen die Leistungsberechtigten qualifizierte Beschäftigungen auf.¹⁸ In 13 Fällen (4,5 %) mündeten sie in Ausbildungen ein. In 96 Fällen (33,5 %) nahmen sie Helfertätigkeiten auf; davon entfielen 41 Beschäftigungsaufnahmen auf Zeitarbeitsfirmen oder Personaldienstleister.

In 16 von 96 Fällen (16,7 %), in denen die Leistungsberechtigten Helfertätigkeiten nachgingen, waren sie zwei Monate nach Arbeitsaufnahme aus der Arbeitsvermittlung abgemeldet und erzielten bedarfsdeckende Erwerbseinkünfte. In 14 dieser 16 Fälle konnten die Leistungsberechtigten auch sechs Monate nach Arbeitsaufnahme ihren Bedarf aus eigenen Mitteln decken. Alle anderen Helfertätigkeiten (80 von 96 Fällen; 83,3 %) waren nach zwei Monaten bereits wieder beendet.

Beispiel 1

Der Leistungsberechtigte nahm zum 17. August 2022 eine Vollzeitbeschäftigung als Küchenhelfer bei einem Zeitarbeitsunternehmen auf. Das Jobcenter gewährte dem Träger D dafür die erste Rate der Vermittlungsvergütung. Zum 30. September 2022 kündigte der Leistungsberechtigte und nahm im Anschluss eine Nebentätigkeit auf. Gesundheitliche Einschränkungen und fehlende Sprachkenntnisse erschwerten eine

¹⁸ Eine qualifizierte Beschäftigung liegt vor, wenn diese üblicherweise von Personen mit Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeübt wird, die in einer qualifizierten Berufsausbildung oder akademischen Ausbildung erworben werden.

Vollzeittätigkeit. Der Leistungsberechtigte hatte noch nie als Küchenhelfer gearbeitet, sondern strebte eine Tätigkeit im Verkauf an.

Von den 13 Auszubildenden hatten fünf (38,5 %) die Ausbildung bis zum Zeitpunkt der Erhebungen bereits wieder abgebrochen.

Beispiel 2

Der Leistungsberechtigte nahm Anfang 2021 an einer Maßnahme beim Träger A teil. Am 4. März 2021 unterschrieb er einen Vertrag für eine Ausbildung zum Elektroniker „Geräte und Systeme“, mit Ausbildungsbeginn zum 1. September 2021. Die Dokumentation wies auf ungeklärte gesundheitliche Einschränkungen und erhebliche Probleme in den persönlichen Rahmenbedingungen hin; eine Ausbildungsreife lag nicht vor. Das Jobcenter gewährte die erste Rate der Vermittlungsvergütung für die Vermittlung in diese Ausbildung. Der Ausbildungsbetrieb stellte die Ausbildungsvergütung zum 1. Januar 2022 ein. Nach Aktenlage befand sich der Leistungsberechtigte ab dem 4. Januar 2022 auf unbestimmte Zeit in Haft. In der Folge nahm er keine Ausbildung mehr auf. Zum Zeitpunkt der Erhebungen war er arbeitslos gemeldet und bezog Leistungen nach dem SGB II.

Würdigung

Das Jobcenter und die Bundesagentur hatten keinen umfassenden Überblick über die Wirkungen oder Fehlwirkungen des Instruments. Das Jobcenter analysierte insbesondere nicht, wie lange die Beschäftigungen nach einer Vermittlung bestanden. Unsere Auswertung zeigt: In 41,5 % der Fälle bestanden die Beschäftigungen mindestens sechs Monate und waren somit nachhaltig. In der Mehrheit der Fälle endeten sie jedoch früher.

Bei einigen Fällen war absehbar, dass die Integration nicht erfolgreich verlaufen würde. Das Jobcenter stieß gleichwohl die Vermittlung an. Dies kann wie in den Beispielen 1 und 2 dazu führen, dass die Teilnehmenden die Beschäftigung vorzeitig abbrechen. Wenn 83,3 % der Teilnehmenden, die in Helfertätigkeiten vermittelt wurden, ihre Arbeitsverhältnisse nach kurzer Zeit bereits wieder abbrechen, deutet dies auf unpassende Stellen oder persönliche Hindernisse hin, die einer dauerhaften Beschäftigung entgegenstehen. Gleiches gilt für Ausbildungsaufnahmen, bei denen 38,5 % der Teilnehmenden die Ausbildungen nach kurzer Zeit wieder abbrachen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anreiz, schnell eine Vermittlungsvergütung zu erhalten, die Qualität der Vermittlung beeinträchtigt. Insbesondere bei **multip-len** Vermittlungshemmnissen sollte das Jobcenter zunächst die Problemlagen analysieren und abbauen, um spätere Abbrüche zu vermeiden.

Es stellt sich die Frage, ob Vermittlungsvergütungen für die Aufnahme einer Ausbildung bei Vergabemaßnahmen im Rechtskreis SGB II zweckmäßig sind oder nachhaltigen Integrationen eher entgegenstehen. Bei AVGS-MPAV schließt die Bundesagentur eine Vergütung für eine Vermittlung in Ausbildung aus. Nach unseren Prüfungserkenntnissen sollte das auch bei Vermittlungsvergütungen für Vergabemaßnahmen gelten.

Welche Wirkung bzw. Fehlwirkung die Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen insgesamt entfalten, lässt sich aus unserer Sicht nur mit einer jobcenterübergreifenden Evaluation belastbar ermitteln.

Empfehlungen

Um möglichst nachhaltige Integrationen zu erzielen, haben wir der Bundesagentur nahegelegt, dass Jobcenter und Träger vor einer Vermittlung prüfen, ob die Teilnehmenden eine Beschäftigung aufnehmen und dauerhaft halten können. Vermittlungen sollten passgenau sein; das Jobcenter sollte die Träger dazu anhalten.

Wir haben der Bundesagentur empfohlen zu prüfen, ob Vermittlungsvergütungen für die Aufnahme einer Ausbildung bei Vergabemaßnahmen im Rechtskreis SGB II zweckmäßig sind und ihre Regelungen ggf. anzupassen.

Um bundesweite Erkenntnisse über Wirkungen und Fehlwirkungen zu gewinnen, haben wir der Bundesagentur nahegelegt, Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen zu evaluieren.

Stellungnahme

Die Bundesagentur teilt unsere Einschätzung, dass derzeit keine umfassende Bewertung der Wirkungen oder Fehlwirkungen vorliegen. Es gäbe wenige Studien des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zur Vergabe an private Dienstleister, in denen die Vertrags- und Vergütungsstrukturen im Mittelpunkt stünden. Einen Evaluationsbedarf allein für Vermittlungen aus Vergabemaßnahmen sehe die Bundesagentur aktuell nicht. Über den Operativen Datensatz bestünden dezentrale Analysemöglichkeiten. Gerade bei Menschen mit schwerwiegenden oder multiplen Vermittlungshemmnissen könne die durch Träger unterstützte und für die ersten sechs Monate begleitete Vermittlung eine tragfähige Möglichkeit zur nachhaltigen Integration darstellen.

Die Bundesagentur empfehle, in eine Analyse auch die allein erfolgsbezogen vergütete Vermittlung durch zugelassene Träger der privaten Arbeitsvermittlung einzubeziehen. Dort seien die finanziellen Anreize ausgeprägter als bei den Vergabemaßnahmen, in

denen die Vermittlungsvergütung nur eine Zusatzkomponente sei. Die Bundesagentur prüfe, ob eine gemeinsame Evaluation beider Themen zielführend sein könne.

Einen grundsätzlichen Ausschluss der Vermittlungsvergütung für Ausbildungsaufnahmen befürworte die Bundesagentur nicht. Ausbildungssuchende seien als Zielgruppe von Vergabemaßnahmen auch bei der beruflichen Integration zu unterstützen. Eine Vergütung hält sie für vertretbar, wenn der Träger eine Integration in eine sozialversicherungspflichtige betriebliche Ausbildung erreicht, die Teilnehmenden ausbildungsreif seien und ein erfolgreicher Abschluss der Berufsausbildung zu erwarten sei.

Abschließende Würdigung

Wir erkennen an, dass Vergabemaßnahmen mit erfolgsbezogenen Vermittlungsvergütungen zu nachhaltigen Integrationen in Beschäftigung und Ausbildung führen können. Unsere Prüfung hat gezeigt, dass ein Teil der Leistungsberechtigten in längerfristige Beschäftigung einmündete. Ohne Evaluation lässt sich jedoch nicht feststellen, welchen Anteil die Vermittlungsvergütungen an der Integration hatten. Auch bleibt offen, ob die jährlichen Ausgaben in Millionenhöhe in einem angemessenen Verhältnis zu den Integrationen stehen.

Die von der Bundesagentur angeführten IAB-Studien eignen sich aus unserer Sicht nicht, um den Erfolg von Vermittlungsvergütungen insgesamt zu bewerten. Angesichts der jährlichen Millionenausgaben halten wir an der Empfehlung fest, die Wirkung von Vermittlungsvergütungen bei Vergabemaßnahmen zu evaluieren. Den Vorschlag, dabei auch die rein erfolgsbezogene Vergütung für private Arbeitsvermittlung einzubeziehen, halten wir für sachgerecht.

Bei der Vergütung in versicherungspflichtige Ausbildungsverhältnisse erkennen wir ebenfalls an, dass Vermittlungsvergütungen Träger zu einer besseren Integrationsarbeit motivieren können. Die hohe Abbruchquote von über 30 % lässt jedoch Zweifel zu, ob die Vermittlungsvergütungen eine nachhaltige Integration befördern können.

Wir schließen die Prüfung insgesamt ab.

Rabenschlag

Thees

Beglaubigt: Renate Engelmann, AI'n

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.